

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Mangsburg 14
4710 Grieskirchen

Linz, 22.09.2020

Betrifft: Beschwerde Kunstrasen Fußballplatz Natternbach

Sehr geehrte Damen & Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid BHGRWA-2020-9101/16-GOE und BHGRN-2020-9773/10-GOE vom 26.8.2020 die Bewilligung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes in der Gemeinde Natternbach erteilt.

Der Naturschutzbund Oberösterreich als anerkannte Umweltorganisation erhebt dagegen Beschwerde.

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde mit Gutachten vom 7.7.2020, Geschäftszeichen N-2020-18622/11-Ab, ein Screening gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG durchgeführt. Demnach sind das Europaschutzgebiet Leitenbach (Gebietskennziffer AT3131000) und seine Schutzgüter durch Plastikabrieb bei Hochwasser nicht gefährdet.

Aufgrund dieser mit Schreiben N-2020-18622/12-Mö am 9.7.2020 der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mitgeteilten Rechtsansicht wurde der Kunstrasen ohne Naturverträglichkeitsprüfung bewilligt. Dieses Gutachten betrachtet ausschließlich das Risiko Hochwasser des Natternbaches.

Nicht berücksichtigt wird das Risiko der Verfrachtung von Kunststoffteilen beim laufenden Betrieb (Verschleiß) des Fußballplatzes durch

- mangelnde Filterqualität (dazu gibt es keine Auflagen hinsichtlich Feinheit)
- Verfrachtung über Wind / Luft / Schuhe und Kleidung und bei Starkregenereignissen
- keine Vorgaben zur Kapazität der Drainagen und des Filters

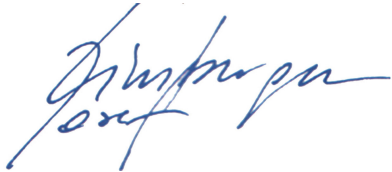
Die durch mangelhaften Filter und über Wind und Kleidung in die Umwelt gelangenden Plastikteile landen früher oder später im Natternbach und damit im Europaschutzgebiet.

Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche Plastik-Partikelgröße die Schutzgüter (Muscheln) beeinträchtigen und welche Mengen ungefilterte Plastikteile im Gewässer zu erwarten sind. Eine Bewilligung von Maßnahmen (Bau Kunstrasenplatz) ist nur dann zu erteilen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes ausgeschlossen werden kann (§ 24 Abs. 4 Ziffer 2 Oö. NSchG). Das ist aber mangels gesicherter Grundlagen - siehe oben - derzeit nicht der Fall.

Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Die Bewilligung des Kunstrasen Fußballplatzes ist rechtswidrig, weil sie ohne Naturverträglichkeitsprüfung erfolgte.

Begehrt wird die Aufhebung des Bescheides und aufschiebende Wirkung in eventu Klärung der offenen Fragen oben und Auflagen, die eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes ausschließen sowie offene Ableitung der gefilterten Wässer, sodass die Bevölkerung jederzeit Wasserproben entnehmen kann.

Für den Naturschutzbund Oberösterreich



Josef Limberger
Obmann Naturschutzbund OÖ



Julia Kropfberger
Obmann-Stellvertreterin Naturschutzbund OÖ

Anlage
Einzahlungsbeleg